

**Stellungnahme für den Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages am 23.2. 2015**

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamten und Beamtinnen der Dt. Bundespost (BT-Drs. 18/ 3512)

1. Der Gesetzentwurf schließt eine Regelungslücke in Fällen gesellschaftsrechtlicher Folgeentwicklungen bei den Postnachfolgeunternehmen durch Umwandlung oder Auflösung. Es besteht ein Regelungsbedarf, weil die vorhandene gesetzliche Beleihung nicht gegenüber Rechtsnachfolgern wirkt. Die Pflicht zur Weiterbeschäftigung nach Artikel 143b Abs. 3 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 PostPersRG liefe in solchen Fällen ins Leere.
2. Der Lösungsansatz des Gesetzentwurfs in § 38 PostPersRG besteht in der *Ermächtigung* der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Rechtsnachfolger der Postnachfolgeunternehmen zu beleihen. Eine Alternative bestünde darin, die Weiterbeschäftigungspflicht und Beleihung in § 38 PostPersRG selbst, also *von Gesetzes wegen*, automatisch auf die Rechtsnachfolger auszuweiten.
3. In beiden Fällen berührt die Ausweitung der Beleihung auf private Unternehmen zwar grundsätzlich die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und muss sich an Artikel 33 Abs. 5 GG messen lassen. Sie ist aber durch Artikel 143b Abs. 3 GG gedeckt. Dieser sichert das Beleihungsmodell als solches ab. Gründe, den Artikel 143b Abs. 3 GG auf die konkreten seinerzeitigen Teile des Sondervermögen zu beschränken und durch Umwandlung entstehende Surrogate auszuklammern, sind nicht ersichtlich. Der Wortlaut vermeidet eine konkrete Bezeichnung. Der Verweis auf die „privaten Unternehmen“ lässt Raum zur Auslegung. Unter Berücksichtigung von Schrifttum, Entstehungsgeschichte und Zweck der Regelung spricht ganz Überwiegendes dafür, dass die verfassungsrechtliche Ermächtigung auch durch Umwandlung entstehende Rechtsnachfolger mit erfassen sollte. Das gilt erst recht bei Zugrundelegung eines funktionalen Unternehmensbegriffs. Daher bestehen keine Einwände des materiellen Verfassungsrechts.
4. Soweit der Gesetzgeber anstelle der erwähnten automatischen Erstreckung der Weiterbeschäftigungspflicht und Beleihung auf mittelbare Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost den Weg einer Ermächtigung der Bundesregierung zur Delegation durch Rechtsverordnung gewählt hat, trägt dies der Wahrung der Rechte der

betroffenen Beamten und dem Sinn des Artikel 143b Abs. 3 GG in besonderer Weise Rechnung. Namentlich in Fällen der Verschmelzung mit anderen Unternehmen, die ebenfalls zu den Formen der Umwandlung gehört, sprechen gewichtige verfassungsrechtliche Gründe dafür, vor einer Erstreckung der Weiterbeschäftigungspflicht und Beleihung auf das neue Unternehmen dieses in den Blick zu nehmen. Nur dies gewährleistet eine auf die Verhältnisse des Einzelfalls zugeschnittene sachgerechte Entscheidung über die Weiterbeschäftigung der Beamten unter Berücksichtigung der Bedeutung des Berufsbeamtentums, der Interessen der betroffenen Beamten, der Unternehmen und des Bundes. Die Informationspflichten und der Prüfvorbehalt des § 39 dienen ihrer Verwirklichung. Aus eben diesen Gründen begegnet die oben erwähnte (s.2.) Alternative eines Beleihungsautomatismus durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. Ein dritter Weg, nämlich der, die *Beleihung* jeweils *im Einzelfall durch Gesetz* auszusprechen, greift weitaus intensiver in die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb des Unionsgebietes ein und erweist sich ferner als der deutlich schwerere (und schwerfälligere) Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten nach Art.2, 12 und 14 Abs.1 GG als die im Gesetzentwurf gewählte Lösung durch Rechtsverordnung. Diese ist daher vorzuziehen.
6. Formelle verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Umsetzung der gefundenen Lösung sind nicht ersichtlich. Insbesondere achtet die Befugnis zur Beleihung durch Rechtsverordnung die Grenzen des Artikel 80 Abs. 1 GG. Ihr Wortlaut regelt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung in Art.1 Ziff. 21 (§ 38 Abs. 2 GG PostPersRG) hinreichend genau und bleibt in den Grenzen des Anwendungsbereichs des Art. 143 b GG.
7. Die erbetene Stellungnahme enthält keine thematische Vorgabe. Der Unterzeichner hat sie dahin verstanden, etwaige Fragen der Vereinbarkeit der Gesetzentwurfs mit Verfassungs- und Unionsrecht zu identifizieren und zu erörtern. Darauf beschränkt sich der vorstehende Befund. Zu den übrigen Inhalten des Gesetzentwurfs haben sich dem Unterzeichner Fragestellungen der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bei erster Sichtung nicht aufgedrängt. Auf Nachfrage äußert er sich dazu gern im Ausschuss.

Bonn, den 20.12.2015

Rechtsanwalt Dr. Ronald Reichert
Partner und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London München